



Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

"Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt. Entwicklung, Definition und Durchsetzung"

Dissertation vorgelegt von Anke Biehler

Erstgutachter: Prof. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

Zweitgutachter: Prof. Dr. Martin Borowski

Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie

- Zusammenfassung der Dissertation -

Gegenstand der Arbeit ist das Verbot im bewaffneten Konflikt zu vergewaltigen wie es heute besteht und was es genau umfasst. Der Untertitel "Entwicklung, Definition und Durchsetzung" stellt heraus, dass es in der Arbeit neben der historischen Entwicklung des Verbots um dessen völkerrechtliche Bedeutung und Definition sowie um das Problem der Durchsetzung des Verbots geht. Dazu wird zunächst die historische Entwicklung des Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt nachvollzogen. Anschließend wird untersucht was es völker- und völkerstrafrechtlich genau umfasst und welche rechtlichen Möglichkeiten es zu seiner Durchsetzung gibt. Hierbei ist zwischen Durchsetzungsmöglichkeiten auf individual-strafrechtlicher Ebene und auf zwischenstaatlicher Ebene – etwa durch Staatenverantwortlichkeit – zu unterscheiden. Abschließend stehen Überlegungen, ob das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt heute als *jus cogens* anzusehen ist.

1. Historische Entwicklung:

Die erste Fragestellung des historischen Teils der Arbeit war, ab wann von einem völkerrechtlichen Verbot im Krieg bzw. bewaffneten Konflikt zu vergewaltigen auszugehen ist. Diesbezüglich hat die Auswertung der historischen Quellen seit der Antike ergeben, dass ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Verbot in Kriegen zu vergewaltigen in den wesentlichen kriegsvölkerrechtlichen Kodifikationen (wie etwa dem Lieber-Code (1863), der Brüsseler Erklärung (1874) und den Haager Landkriegsordnungen (1899/1907)) sowie in der völkerrechtlichen Literatur - hier seien Bluntschli, von Martens und das Oxford-Manual erwähnt - nachzuweisen ist und spätestens im 1. Weltkrieg – wie die juristische Aufarbeitung der dort vorgekommenen Kriegsverbrechen zeigt geltendes Völkerrecht war. Die Völkerrechtspraxis setzt ebenfalls mit dem 1. Weltkrieg ein, Praxis zu anderen Konflikten wie etwa den Balkankriegen war nicht zugänglich, dürfte aber auch am Ergebnis aufgrund der zeitlichen Nähe und den teilweise identischen Konfliktparteien nichts ändern.

Im 2. Weltkrieg ist die Diskrepanz zwischen dem einerseits unstrittigen völkerrechtlichen Verbot in Kriegen zu vergewaltigen und der tatsächlichen Kriegspraxis, in der zumindest an einigen Orten wie etwa Nanking Vergewaltigungen an der Tagesordnung waren, frappierend. Die **zweite Fragestellung** des historischen Teils war daher, ob die ausgedehnte entgegenstehende Praxis des 2. Weltkriegs der Entwicklung des völkerrechtlichen Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt entgegenstand.

Das Kriegsverbrechertribunal von Tokio (IMTFE) stellte im Rahmen seiner Befassung mit der sogenannten "Vergewaltigung von Nanking" fest, dass die HLKO und damit auch das darin enthaltene Vergewaltigungsverbot im Pazifikkrieg gewohnheitsrechtlich galt. Darüber hinaus sprechen die beiden Verurteilungen des Kriegsverbrechertribunals von Tokio aufgrund der Geschehnisse in Nanking aufgrund Vorgesetztenverantwortlichkeit für die gewohnheitsrechtliche Geltung des Vergewaltigungsverbots. Auch wenn das Kriegsverbrechertribunal von Nürnberg sich nicht explizit mit sexueller Gewalt und Vergewaltigungen befasste - obwohl es dafür Ansatzpunkte gegeben hätte - ging es ebenfalls von der gewohnheitsrechtlichen Geltung

der HLKO aus, was ebenfalls dafür spricht, dass die Praxis des 2. Weltkriegs der Entwicklung eines völkerrechtlichen Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt nicht entgegenstand.

2. Stand des Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt im heutigen humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten:

Im internationalen bewaffneten Konflikt schützen Art. 27 II des IV. GA von 1949 bzw. Art. 76 I ZP I (1977) *Frauen* explizit vor Vergewaltigung und anderen "unzüchtigen Handlungen." Im Vergleich zu früheren Kodifizierungen des Kriegsrechts fällt dabei auf, dass erstmals explizit von Vergewaltigungen und nicht mehr von "Angriffen auf die Familienehre" gesprochen wird. Dies ist als ein Schritt Vergewaltigung zutreffend als das zu beschreiben was es ist – nämlich ein Gewaltdelikt – zu sehen.

Problematisch ist jedoch, dass Männer von dem expliziten Vergewaltigungsverbot nicht geschützt werden. Unter anderem deshalb stellt sich die Frage, ob Vergewaltigungen immer (auch) ein Verstoß gegen das Gebot der menschlichen Behandlung aus Art. 27 I IV. GA, das Art. 32 IV. GA mit einer Aufzählung jedenfalls unmenschlicher Handlungen konkretisiert, sind. Das Gebot der "menschlichen Behandlung" verbietet iede Gewaltanwendung oder Einschüchterung, die sich nicht aus militärischer Notwendigkeit oder einem Sicherheitsbedürfnis ergibt. Vergewaltigungen richten sich jedoch immer gegen eine Person als solche und können daher niemals dem Erreichen eines legitimen militärischen Ziels dienen. Damit ist jede Vergewaltigung als "unmenschliche Behandlung" im Sinne der Genfer Abkommen anzusehen – was unter anderem bedeutet dass das Gebot der menschlichen Behandlung auch Männer vor Vergewaltigung schützt. Da eine Vergewaltigung immer vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen und große Leiden herbeiführt, kann sie – sofern mit ihr die Verfolgung eines bestimmten Ziels verbunden ist (der Folterbegriff des HVR verzichtet auf das Handeln in amtlicher Eigenschaft) auch unter die durch Art. 32 IV. Abkommen verbotene Folter bzw. "andere" (verbotene) Grausamkeiten" subsumiert werden. Entsprechendes gilt sinngemäß für Art. 75 ZP I.

Vergewaltigung ist außerdem immer mindestens verbotene "grausame Behandlung" gemäß des gemeinsamen Art. 3 der vier GA von 1949, der auch in bewaffneten Konflikten und für Konfliktparteien anwendbar ist, die nicht vom ZP II umfasst werden. nicht-internationalen bewaffneten Konflikt ergibt Vergewaltigungsverbot im Anwendungsbereich des ZP II zusätzlich aus Art. 4 II a). Darüber hinaus verbieten sowohl der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte als auch die Folterkonvention Vergewaltigungen zumindest als "grausame, unmenschliche oder erniedrigenden Behandlung." In diesem Zusammenhang liegt die menschenrechtlichen Vergewaltigungsverbote Relevanz der in Schutzlücken des humanitären Völkerrechts einerseits und andererseits in der Überlegung, dass es auf den materiellen Schutz des Einzelnen ankommt, weshalb man in der Praxis letztlich auf das Rechtsinstrument abstellen wird, dass von der Gegenseite am leichtesten zu akzeptieren ist.

Die **zweite in diesem Komplex untersuchte Frage** war, ob sich bereits aus dem humanitären Völkerrecht eine vertragsrechtliche Verpflichtung der Staaten ergibt, Verstöße gegen das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt auf individuellstrafrechtlicher Ebene zu sanktionieren. Diese Frage ist zu bejahen, wenn Vergewaltigung nach Art. 147 einen schweren Verstoß gegen das IV. Genfer Abkommen

darstellt, bezüglich derer die Vertragsparteien gemäß Art. 146 verpflichtet sind "gesetzgeberische Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen" zu treffen und gemäß des Grundsatzes "aut dedere aut judicare" zu verfolgen. Da Vergewaltigung immer zumindest "unmenschliche" Behandlung" im Sinne des IV. Genfer Abkommens ist, ist sie auch immer ein schwerer Verstoß. Folglich sind die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949 bereits seit deren Inkrafttreten verpflichtet dem Universalitätsprinzip entsprechende nationale Vergewaltigungstatbestände zu schaffen.

In der Praxis wurde dieser Verpflichtung bis zum Inkrafttreten des Römischen Statuts jedoch häufig nicht nachgekommen. Zumindest in Staaten mit einem strengen Bestimmtheitsgrundsatz, meist *civil law*-Staaten, in denen die Bestimmungen der Genfer Abkommen wegen der fehlenden Strafrahmen nicht unmittelbar in der nationalen Rechtsordnung anwendbar sind, führte dies zu Strafbarkeitslücken.

3. Durchsetzung des Verbots auf individualstrafrechtlicher Ebene

Ein Verbot von Vergewaltigung im bewaffneten Konflikt ergibt sich auch aus den Statuten der in den 90-er Jahren geschaffenen Ad hoc-Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, obwohl Vergewaltigung explizit nur in Art. 5 g) des ICTY-Statuts genannt ist. Beide erlauben die Strafverfolgung von Vergewaltigung als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Sitten und Gebräuche des Krieges und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Allerdings enthalten weder das bereits untersuchte Statut des ICTY noch das Statut des ICTR eine Definition des Tatbestands der Vergewaltigung im Sinne einer Beschreibung welche Handlungen genau unter das Verbot zu subsumieren sind. Diese Feststellung drängt die zu untersuchende Frage, ob der Vergewaltigungstatbestand hinreichend bestimmt im Sinne Bestimmtheitsgrundsatzes ist. auasi Bestimmtheitsgrundsatz, der seinerseits ebenfalls Völkergewohnheitsrecht ist, ist im Völkerstrafrecht im Vergleich zu civil law- Staaten wie Deutschland deutlich gelockert. Er beinhaltet als Voraussetzung der Strafbarkeit (nullum crimen sine lege) lediglich, dass sich zum Tatzeitpunkt eine geschriebene oder ungeschriebene Norm feststellen lässt, die die Strafbarkeit begründet; nicht jedoch die Bestimmung eines hinreichend engen Strafrahmens, wie sie nach deutschem Verständnis des Bestimmtheitsgrundsatzes erforderlich wäre. Da das Vergewaltigungsverbot als solches einschließlich seiner Strafbarkeit in den GA festgeschrieben ist, klar unter "unmenschliche Behandlung" zu subsumieren ist und als solches auch der gewohnheitsrechtlichen Geltung unterfällt, ist in diesem Sinne von einer hinreichenden Bestimmtheit des Verbots auszugehen.

Dies löst allerdings nicht die Frage nach einer Definition des Tatbestandes der Vergewaltigung als völkerrechtlichem Verbrechen, die den *bis dato* bestehenden Normen des Völkervertragsrechts nicht zu entnehmen war. Wenn dem Völkerstrafrecht als solchem keine Definition des Tatbestands zu entnehmen ist, bleibt zur Präzisierung oder "Lückenfüllung" der in Frage stehenden Normen nur auf **allgemeine Rechtsgrundsätze** als subsidiär anwendbare Rechtsquelle des Völkerrechts, die also erst im Anschluss an das Völkervertrags- und –gewohnheitsrecht zu prüfen ist – zurückzugreifen. Hierbei muss es sich um einen Rechts*grund*satz handeln, der in allen großen Rechtssystemen der Welt anerkannt ist und zudem auf die Völkerrechtsordnung übertragbar ist. Die Bedeutung des Vergewaltigungsverbots als allgemeinem Rechtsgrundsatz liegt also nicht in dem völkerrechtlichem Verbot als solchem, sondern

in der Präzisierung des Tatbestands der sich bereits aus den anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Norm.

Genau dies haben die *Ad hoc*-Tribunale daher in ihren Entscheidungen in den Fällen *Akayesu, Furundziya, Kunarac* und *Gacumbitsi* in denen es jeweils um Vergewaltigung als völkerrechtliches Verbrechen ging, getan:

Im Fall *Akayesu* betrachtete der ICTR Vergewaltigung als eine Form der Aggression, die eine ausschließlich mechanische Beschreibung von Dingen und Körperteilen nicht erfassen könne und die in der öffentlichen Diskussion mit erheblichen kulturellen Tabus belegt sei. Nach diesem weiten **konzeptionellen Ansatz** ist Vergewaltigung "a physical invasion of a sexual nature, committed under circumstances which are coercive." Die Hauptkritik an dieser Definition stützte sich vor allem darauf, dass sie auch Handlungen umfasse, die über die eigentliche Penetration hinausgingen und daher zu unbestimmt sei. Im Verfahren gegen *Furundziya* folgte der ICTY dieser Kritik und untersuchte die verschiedenen Rechtsordnungen erneut. Das Gericht kam dabei zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand der Vergewaltigung in der Regel ein Element des Zwangs oder der Gewalt voraussetze. Der ICTY definierte den Tatbestand der Vergewaltigung als völkerrechtlichem Verbrechen daher wie folgt **mechanisch** und deutlich enger:

- (1) the sexual penetration, however slight,
 - (a) of the vagina or anus of the victim by the penis of the perpetrator; or
 - (b) of the mouth of the victim by the penis of the perpetrator
- (ii) by coercion or force or threat of force against the victim or a third person.

Zunächst schien diese enge Definition dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz besser zu entsprechen, allerdings übersieht sie, dass Geschlechtsverkehr aus mit Zwang verbundenen Umständen resultieren kann, ohne dass unmittelbarer Zwang oder Gewalt gegen das Opfer angewandt oder ihm damit gedroht wurde. Zudem sind von dieser Definition Begehungsformen wie beispielsweise die sexuelle Penetration der Vagina oder des Anus des Opfers durch die Finger oder die Zunge des Täters nicht umfasst.

Die Frage nach der wahren Bedeutung des Einverständnisses des Opfers und der Auswirkungen von Zwang im Zusammenhang mit dem Geschlechtsverkehr wurde dann auch prompt im Fall Kunarac zum Problem, bei dem die Opfer quasi Sexsklaven waren jedoch teilweise Schlüssel zu den Häusern oder Apartments in denen sie festgehalten wurden, besaßen, weshalb die mechanische Definition (aus Furundziya) den Besonderheiten des Falles nicht gerecht wurde. Daher untersuchte das Gericht den zweiten Teil der Definition das Erfordernis von Zwang oder Gewalt oder Drohung mit Gewalt erneut in den wesentlichen Rechtsordnungen um den Kern der Gemeinsamkeiten (,common denominators') präziser herauszuarbeiten und kam zu dem Ergebnis, dass Vergewaltigung ein Verbrechen gegen die sexuelle Autonomie des Opfers sei und vorliege, wenn das Opfer dem Geschlechtsverkehr nicht aus freien Stücken zugestimmt hat. Es ersetzte also den zweiten Teil der Definition des Tatbestands aus Furundziya "by coercion or force or threat of force against the victim or a third person" durch "where such sexual penetration occurs without the consent of the victim. Consent for this purpose us be consent given voluntarily, as a result of the victim's free will, assessed in the context of the surrounding circumstances. The mens rea is the intention to effect this sexual penetration, and the knowledge that it occurs without the consent of the victim."; ohne hierin eine Abweichung von der mechanischen Definition zu sehen. Dies wurde von der Appeals Chamber im wesentlichen bestätigt, wobei jedoch der auf dem Einverständnis des Opfers liegende Fokus insoweit relativiert wurde als die Kammer darauf abstellte, dass die Umstände von Vergewaltigungen, die als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt werden,

allgemein so mit Zwang verbunden sind, dass ein wahres Einverständnis des Opfers unmöglich sei.

Im Fall *Gacumbitsi* bestätigte die Rechtsprechung die Definition des Tatbestandes der Vergewaltigung aus dem Fall *Kunarac* und betonte dabei erneut, dass sich das Nicht-Einverständnis des Opfers auch aus den mit Zwang verbundenen Umständen der Tat ergeben kann, worin wiederum die Nähe zur konzeptionellen Definition der Vergewaltigung aus *Kunarac* zum Ausdruck kommt.

Insgesamt zeigt diese Rechtsprechung trotz der zunächst deutlich voneinander abweichenden Tatbestandsdefinitionen, dass sie sich stark an allgemeinen Rechtsgrundsätzen orientiert und um Einheitlichkeit bemüht. Insofern kann zumindest in den zeitlich nach *Kunarac* liegenden Fällen davon ausgegangen werden, dass der Bestimmtheitsgrundsatz nicht verletzt ist. Bezüglich der vorhergehenden Fälle wird dies teils problematischer gesehen und hängt maßgeblich davon ab welche Anforderungen an den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu stellen sind. Angesichts der Tatsache, dass alle Definitionen versuchen, die Gemeinsamkeiten des Tatbestands in allen wesentlichen Rechtsordnungen zu finden und diese allgemein zugänglich sind, ist der völkerstrafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz wohl nicht verletzt.

Für den IStGH ist Vergewaltigung in den Verbrechenselementen definiert. Die Definition wurde im Anschluss an die Entscheidungen in den Fällen *Akayesu* und *Furundziya* von den Vertragsstaaten gefunden und verbindet – interessanterweise ähnlich wie im Fall *Kunarac*, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen war – Elemente sowohl der konzeptionellen als auch der mechanischen Definition.

4. Das Vergewaltigungsverbot als Völkergewohnheitsrecht

bezog Die nächste der Arbeit untersuchte die in Frage völkergewohnheitsrechtliche Geltung des Vergewaltigungsverbots bewaffneten Konflikt. Völkergewohnheitsrecht entsteht durch ständige Übung und Rechtsüberzeugung. Nach den Ausführungen zum Vergewaltigungsverbot bewaffneten Konflikt im humanitären Völkerrecht selbst, sowie – darauf aufbauend- im Völkerstrafrecht. relativ unproblematisch zumindest lässt sich von einer ausgehen. Aufgrund der Rechtsüberzeugung Tatsache. dass Nuklearwaffengutachten des IGH bereits 1996 von einer gewohnheitsrechtlichen Geltung der GA ausgegangen wird, die wie untersucht, ein Vergewaltigungsverbot beinhalten, als auch die Studie des IKRK zum humanitären Völkergewohnheitsrecht, die ebenfalls von einem Vergewaltigungsverbot ausgeht, kann diese Frage wohl relativ unproblematisch bejaht werden.

5. Das Vergewaltigungsverbot als jus cogens

Die letzte zu untersuchende völkerrechtliche **Frage** ist, **ob das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt heute die Qualität einer** *jus cogens*- **Norm hat**, also als zwingendes Völkerrecht anzusehen ist. Die Staatenpraxis und die internationalen Gerichtshöfe sind eher zurückhaltend eine Norm als *jus cogens* im Sinne des Art. 53 Wiener Vertragsrechtsübereinkommen zu qualifizieren. Nach Auffassung von ILC und herrschender Meinung gehören jedoch neben dem Verbot der Sklaverei und des Völkermordes auch das Folterverbot, die grundlegenden Regeln des humanitären Völkerrechts sowie die fundamentalen Menschenrechte zum *jus cogens*.

Wie bereits erörtert, kann Vergewaltigung als völkerrechtliches Verbrechen unter unmenschliche Behandlung subsumiert werden, die quasi das Gegenteil des grundlegenden Gebotes der menschlichen Behandlung des HVRs darstellt und ebenso gegen Art. 7 IPbpR verstößt. Folglich lässt sich argumentieren, dass das Verbot im bewaffneten Konflikt zu vergewaltigen unter das Verbot der unmenschlichen Behandlung fällt und daher ebenfalls zum *jus cogens* gehören muss.

6. Das Verbot von Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten und Staatenverantwortlichkeit

Neben der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Täters, stellt sich auch die Frage nach der Verantwortlichkeit des Staates Vergewaltigungen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt in seinem Hoheits- und Verantwortungsbereich, insbesondere durch ihm zurechenbare Personen zu verbieten und gegebenenfalls zu verfolgen. Grundsätzlich gilt, dass die Verletzung von Normen des Völkerrechts, wie des Verbots im bewaffneten Konflikt zu vergewaltigen, die Verantwortlichkeit des betreffenden Staates begründet. Im internationalen bewaffneten Konflikt ergibt sich die Verantwortlichkeit des Staates unmittelbar aus Artt. 3 IV. Haager Abkommen und 91 ZP I zumindest für Vergewaltigungen, die von zu den Streitkräften des betreffenden Staates gehörenden Truppen begangen wurden. Auch im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt begründen einem Staat zurechenbare Verstöße gegen das Vergewaltigungsverbot die Verantwortlichkeit des verletzenden Staates mit dem Unterschied, dass sie sich hier ausschließlich aus Völkergewohnheitsrecht ergeben. Aufgrund der Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, ist die Rechtsfolge jeweils die Verpflichtung zum (pekuniären) Schadensersatz.

Fraglich ist aber, wer gegenüber dem betreffenden Staat dessen Verantwortlichkeit geltend machen kann. Hier gilt grundsätzlich, dass dies nur ein verletzter Staat kann, es sei denn es handelt sich bei der verletzten Norm um eine *erga omnes*-Verpflichtung, also einer Verpflichtung gegenüber der internationalen Gemeinschaft als solcher. Auch wenn der *erga omnes*-Charakter des Verbots im bewaffneten Konflikt zu vergewaltigen zu bejahen ist, ist die tatsächliche Geltendmachung - insbesondere im Bereich des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts – auf zwischenstaatlicher Ebene auch aufgrund des Prinzips sich als Staat nicht in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen – problematisch.

Ob auch ein individueller völkerrechtlicher Entschädigungsanspruch bei einem Staat zurechenbaren Verstößen gegen das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt besteht, ist umstritten; aber im Ergebnis materiell sowohl für den internationalen als auch den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zu bejahen. Im Ergebnis - und der Praxis – gibt es jedoch keine Möglichkeit für Individuen diesen Anspruch durchzusetzen.

7. Heutige Bedeutung und Problematik

Verschiedentlich wird gefordert, dass das humanitäre Völkerrecht im Hinblick auf den Schutz vor Vergewaltigung im (bewaffneten) Konflikt revisionsbedürftig wäre – insbesondere weil Vergewaltigung dort nicht explizit genug verboten sei und das Verbot nicht ausreichend durchgesetzt würde. Diesbezüglich ist jedoch einzuwenden, dass das bestehende humanitäre Völkerrecht – wie erklärt - Vergewaltigung bereits unstrittig und eindeutig verbietet Auch eine Klarstellung, dass Vergewaltigung ein Gewalt- und nicht nur ein Ehrdelikt ist sowie dass auch Männer durch das humanitäre Völkerrecht vor Vergewaltigung geschützt werden, würde an der Verbotenheit des Delikts nichts ändern. Die heutigen Probleme des Vergewaltigungsverbots liegen vielmehr in der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots. Besonders sei hier die britische Preventing Sexual Violence Initiative genannt. Diese führte im Juni 2014 zum "International Protocol on the Documentation and Investigation of Sexual Violence in Conflict – Basic Standards of Best Practice on the Documentation of Sexual Violence as a

Crime under International Law." Wie der Name schon sagt, handelt es sich hierbei inhaltlich um eine Art Handbuch für den Praktiker, dass die Dokumentation und Verfolgung von Sexualdelikten als völkerrechtlichen Verbrechen verbessern soll. Es ist kein völkerrechtlich bindendes Dokument, wurde aber durch Erklärungen der VN-Generalversammlung und der G8 vorbereitet, was die völkerrechtspolitische Bedeutung des Dokuments unterstreicht. Wenn es mit Hilfe des Dokuments gelingt, völkerrechtliche Verbrechen der Vergewaltigung besser zu dokumentieren und zu verfolgen und damit – hoffentlich – auch den Schutz vor Vergewaltigung im bewaffneten Konflikt zu verbessern, wäre sehr viel erreicht. Insofern – und damit schließt sich der Kreis – lässt sich abschließend feststellen, dass das Vergewaltigungsverbot heute völkerrechtlich fest verankert und inhaltlich ausreichend definiert ist, hinsichtlich seiner tatsächlichen Durchsetzung jedoch noch viel zu tun bleibt – denn nur dann profitieren auch Betroffene in bewaffneten Konflikten von dem völkerrechtlichen Schutz.

Die Veröffentlichung der Arbeit wurde vom Auswärtigen Amt mit einem Druckkostenzuschuss gefördert, sie erscheint 2016 beim Verlag Duncker & Humblot.